

# Satzungen

der

## DRESDNER KUNSTGENOSSENSCHAFT

1900.



Dresden.

Druck von Johannes Pässler.

II. Sax. G

316, 13  $\frac{h}{v}$



8  
BIBLIOTHEK

DRESDNER

KUNSTGENOSSENSCHAFT

1900





## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Der Verein, welcher den Namen „Dresdner Kunstgenossenschaft“ führt, hat die Eigenschaft einer juristischen Person.

Der Sitz des Vereins ist in Dresden.

### § 2.

Zweck der „Dresdner Kunstgenossenschaft“ ist die Förderung der geistigen und materiellen Interessen ihrer Mitglieder, sowie des geselligen Verkehrs unter sich und mit Kunstfreunden.

### § 3.

Zur Pflege der speciell künstlerischen Interessen bestehen Fachverbände, und zwar:

- a) der Maler, einschliesslich Zeichner und graphischen Künstler,
- b) der Bildner und
- c) der Architekten,

während die Förderung der allgemeinen Vereins-Interessen der Gesammtheit der Mitglieder zusteht.

## II. Bestimmungen über die Mitgliedschaft.

### § 4.

Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder ist unbegrenzt, deren Haftpflicht aber auf diejenigen Leistungen beschränkt, zu denen sich das einzelne Mitglied der Genossenschaft gegenüber verpflichtet.



Die Mitglieder scheiden sich in:

- a) ordentliche Mitglieder; das sind selbstständige Künstler, die einen Zweig der bildenden Kunst als Lebensberuf betreiben, grossjährig und unbescholten sind. Sie zahlen vollen Beitrag, sind stimmberechtigt und zu allen Aemtern wählbar (siehe jedoch § 40);
- b) selbstständige bildende Künstlerinnen; diese zahlen den vollen Beitrag, sowie die Aufnahmegebühr der ordentlichen Mitglieder, können alle von der Genossenschaft veranstalteten Ausstellungen beschicken, sowie an den Festen theilnehmen, sind jedoch ohne Stimmrecht;
- c) beigeordnete Mitglieder; das sind Künstler auf dem Gebiete der darstellenden und der Tonkunst, sowie Dichter und Schriftsteller. Diese zahlen vollen Beitrag, sowie die Aufnahmegebühr der ordentlichen Mitglieder, haben das Stimmrecht in allen Fragen, welche nicht das Gebiet der bildenden Kunst betreffen, — sind deshalb nicht wählend und wählbar in den Ausschuss I (siehe VIII), wohl aber in den Ausschuss II (siehe IX). Künstlerinnen können Mitglieder werden, jedoch ohne Stimmrecht;
- d) Kunstfreunde, als ausserordentliche Mitglieder mit voller Beitragszahlung; diese haben eine erhöhte Aufnahmegebühr zu entrichten, sind wählbar in den Verwaltungs- und Geselligkeitsausschuss, können sich an den Debatten betheiligen, sind jedoch ohne Stimmrecht;
- e) Ehrenmitglieder, mit den Rechten der ordentlichen Mitglieder, aber ohne deren Pflichten;
- d) ausserdem können nichtselbstständige Künstler als Aspiranten, ohne Eintrittsgelder, mit theilweiser Beitragszahlung eintreten. Sie haben Antheil an allen Berathungen, sind jedoch ohne Stimmrecht



und nicht wählbar zu bleibenden Aemtern; hingegen können sie zu vorübergehender Thätigkeit im Vereinsinteresse mit herangezogen werden.

### III. Thätigkeit des Vereins.

#### § 5.

Die Geschäfte übt aus:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Vorsitzende der Genossenschaft.
3. Der geschäftsführende Ausschuss (Ausschuss I).
4. Der Verwaltungs- und Geselligkeits-Ausschuss (Ausschuss II).
5. Die drei Fachverbände.
6. Die Commission zur Aufnahme der ausserordentlichen Mitglieder.
7. Die Rechnungsprüfer.

Sämmtliche Aemter sind Ehrenämter.

### IV. Aufnahme in den Verein.

#### § 6.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder, der bildenden Künstlerinnen und der Aspiranten in die Dresdner Kunstgenossenschaft erfolgt durch den Ausschuss I in Gemeinschaft mit dem betreffenden Fachverbände. Die Abstimmung hat nur durch Stimmzettel oder Kugeln zu erfolgen. Zur Aufnahme ist zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich.

Wer dem Verein als ordentliches Mitglied beizutreten beabsichtigt, hat, falls er dem Ausschuss nicht genügend bekannt ist, sich demselben gegenüber durch Arbeiten als Künstler auszuweisen.

Architekten haben den Nachweis zu bringen, dass sie vorwiegend künstlerisch thätig sind.

#### § 7.

Ueber die Aufnahme der beigeordneten Mitglieder, sowie der ausserordentlichen Mitglieder entscheidet die Aufnahme-



commission (siehe § 41). Es ist zwei Drittel Stimmenmehrheit für die Aufnahme erforderlich, welche nur durch Stimmzettel oder Kugeln zu erfolgen hat.

Die Anmeldung dieser obengenannten Mitglieder hat durch drei ordentliche Mitglieder, welche der Aufnahme-Commission nicht angehören dürfen, schriftlich beim Vorstande zu erfolgen. Die Namen sowohl des Vorgeschlagenen, sowie die der drei vorschlagenden ordentlichen Mitglieder sind mindestens 20 Tage lang vor der Berathung über die Aufnahme durch öffentlichen Anschlag im Vereinslokale zur Kenntniss der Genossenschaft zu bringen.

#### § 8.

In jeder Anmeldung ist die genaue Angabe von Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnung anzugeben.

Nach erfolgter Aufnahme hat jedes neueingetretene Mitglied die Satzungen zu unterschreiben.

#### § 9.

Ehrenmitglieder können nur auf einstimmigen Vorschlag des Ausschusses I und des betreffenden Fachverbandes in einer Generalversammlung ernannt werden.

Es bedarf dazu Einstimmigkeit der Anwesenden.

#### § 10.

Künstlern und Kunstfreunden, die sich nur vorübergehend in Dresden aufhalten, kann, wenn sie durch ein Mitglied dem Vorsitzenden der Genossenschaft empfohlen werden, der Zutritt zu dem Lokal und den Zusammenkünften des Vereins, als ständigen Gästen, vom Ausschuss I zugestanden werden, und zwar mit den Rechten ausserordentlicher Mitglieder, gegen Vorauszahlung eines vierteljährlichen Genossenschaftsbeitrages. Nach dem Ermessen des Ausschusses kann diese Gastzeit verlängert werden.



## § 11.

Jedes Mitglied kann Einheimische und Fremde als Gäste einführen, doch darf von dieser Erlaubniss für ein und dieselbe einzuführende Person nur drei Mal im Jahre Gebrauch gemacht werden.

## § 12.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode

Ausserdem hört sie auf:

- a) infolge vierteljährlicher, von dem nächsten Quartals-terminen an gültiger Kündigung, welche mittelst eingeschriebenen Briefes beim Vorsitzenden zu bewirken ist;
- b) bei ordentlichen und bei beigeordneten Mitgliedern durch Aufgabe des künstlerischen Berufes und Ausübung eines anderen, welcher mit der Kunst in keiner Beziehung steht. Die Entscheidung darüber hat der Ausschuss I zu treffen. Solche Mitglieder können jedoch als ausserordentliche Mitglieder bei dem Verein verbleiben, wenn sie diesen Wunsch zu erkennen geben;
- c) durch Säumigkeit in der Entrichtung des jährlichen Genossenschaftsbeitrags.

Wer seine Beiträge drei Quartale nicht bezahlt hat, wird, unter Hinweis auf den ihm bevorstehenden Verlust der Mitgliedschaft, vom Schatzmeister durch eingeschriebenen Brief erinnert und scheidet — wenn er bis zum Ende des vierten Quartals nicht bezahlt — ohne weiteres aus dem Verein aus;

- d) wegen unehrenhafter oder den Genossenschaftsinteressen widerstreitender Handlungen kann ein Mitglied auf einen vom Ausschuss I oder zwanzig Mitgliedern gestellten Antrag durch Beschluss einer Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es muss jedoch wenigstens zwei Drittel Stimmenmehrheit der in der Generalversammlung



Anwesenden für den Ausschliessungsantrag vorhanden sein.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

### § 13.

Wenn ein früheres Mitglied, welches aus den in § 12 unter a, b, c gedachten Gründen ausgeschieden ist, dem Vereine als Mitglied wieder beitreten will, so unterliegt seine Wiederaufnahme den Bestimmungen unter § 6 resp. § 7. Frühere Vereinsmitglieder, welche aus dem Grunde unter c ausgeschieden sind, müssen die von ihnen nicht eingezahlten Beiträge vor der Wiederaufnahme nachzahlen. Frühere Vereinsmitglieder, welche aus dem unter d gedachten Grunde aus dem Verein ausgeschlossen worden sind, können nur dann, wenn der Ausschuss I oder 20 Mitglieder die Wiederaufnahme beantragen, durch Beschluss einer Generalversammlung aufgenommen werden.

## V. Verpflichtungen der Mitglieder.

### § 14.

Sämmtliche neuaufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten — ausserordentliche Mitglieder eine höhere als die anderen — (siehe § 18, 5). Sämmtliche Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren wird von der letzten in einem Vereinsjahre stattfindenden Generalversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind in 4, an den Kalenderquartalen fälligen, im Voraus zu zahlenden Raten abzuführen.

### § 15.

Aus diesen Beiträgen sind jährlich mindestens dreihundert Mark zu Bethätigungszwecken für bildende Kunst auszuwerfen. Ausserdem trägt die Genossenschaft die Unkosten der Wanderausstellungen und der Weihnachtsmessen.



In den Weihnachtsmessen werden 10 Procent Verkaufsprovision zu Gunsten der Genossenschaftskasse erhoben.

### § 16.

Wenn ein Mitglied, welches länger als ein Jahr von Dresden abwesend zu sein gedenkt, sich seine Mitgliedschaft durch schriftliche Anzeige beim Vorstande vorbehält, so ist dasselbe für die Dauer seiner Abwesenheit zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

## VI. Generalversammlung.

### § 17.

Die Generalversammlung stellt die Dresdner Kunstgenossenschaft in ihrer Gesammtheit dar.

Die Zuständigkeit derselben umfasst:

1. Die Feststellung und Abänderung der Satzungen.
2. Die Erledigung der in § 18 gedachten Fälle.
3. Die Wahl von Commissionen.
4. Die Entschliessung über ordnungsmässig eingebrachte Anträge von Mitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über die der Vereinsthätigkeit zu gebenden Richtung.

Ihre Beschlüsse fasst die Generalversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit, die sich nach der Zahl der Anwesenden bestimmt; doch haben Beschlüsse über die Abänderung der Satzungen nur Gültigkeit, wenn drei Viertheile der Anwesenden dafür stimmen.

### § 18.

Im Laufe des Monats April jeden Jahres hat die letzte Generalversammlung im Vereinsjahre stattzufinden, welcher folgende Geschäfte ausschliesslich vorbehalten sind:

1. Jahresbericht über die Thätigkeit der Genossenschaft im letzten Jahre.
2. Kassenbericht des Schatzmeisters.



3. Bericht der Rechnungsprüfer.
4. Vorlegung des Haushaltplanes für das kommende Jahr.
5. Bestimmung der Höhe der Eintrittsgelder und der Beiträge.
6. Wahl des Vorsitzenden der Genossenschaft.
7. Wahl des geschäftsführenden Ausschusses, und zwar:
  - a) des stellvertretenden Vorsitzenden,
  - b) des Schriftführers,
  - c) dessen Stellvertreters,
  - d) des Schatzmeisters.
8. Wahl des Verwaltungs- und Geselligkeitsausschusses (Ausschuss II) und zwar:
  - a) dreier ordentlicher,
  - b) dreier ausserordentlicher Mitglieder.
9. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
10. Wahl der ständigen Commissionen.

Der Rechnungsabschluss ist zwei Tage vor der Versammlung im Vereinslokale zur Einsicht vorzulegen.

#### § 19.

Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Ausschuss I einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Antrag von zwanzig Mitgliedern gestellt wird.

#### § 20.

Die Einladung zu jeder Generalversammlung muss sieben Tage vor dem dafür bestimmten Tage durch den „Dresdner Anzeiger“ bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung hat die Tagesordnung zu enthalten; auch ist die Einladung im Vereinslokale anzuschlagen; ausserdem sind ordentliche Mitglieder durch Karten einzuladen. Sämmtliche andere Mitglieder sind willkommen.

#### § 21.

Selbstständige Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung bei dem Ausschusse I schriftlich eingereicht



werden, und sind mindestens zwei Tage vor der Generalversammlung an der schwarzen Tafel bekannt zu geben.

### § 22.

Sämmtliche Wahlen in der Generalversammlung geschehen schriftlich und erfordern absolute Stimmenmehrheit.

Ist jedoch bei zwei Wahlgängen keine Stimmenmehrheit erreicht, so entscheidet beim dritten Wahlgang die einfache Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

### § 23.

Ausnahmsweise kann eine Wahl durch Zuruf stattfinden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Ausgenommen sind davon:

Die Wahl der Vorsitzenden, der Mitglieder des Ausschusses I und II, sowie die der neuaufzunehmenden Vereinsmitglieder.

## VII. Der Vorsitzende der Genossenschaft.

### § 24.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz sowohl im Ausschuss I als auch im Ausschuss II und in sämmtlichen Versammlungen mit Ausnahme der einzelnen Fachverbandssitzungen. Derselbe vertritt die Dresdner Kunstgenossenschaft nach aussen und vor Gericht und führt das Vereinssiegel.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Ausschuss I und II sowie die Commissionen der Genossenschaft zu gemeinschaftlichen oder gesonderten Berathungen einzuberufen und darin den Vorsitz zu führen. Der Vorsitzende darf sein Amt nur einer Generalversammlung gegenüber, unter Begründung seines Rücktrittes niederlegen, und hat das gesammte, in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen als: Akten u. s. w. in dieser Versammlung an den stellvertretenden Vorsitzenden zu übergeben.



## VIII. Der geschäftsführende Ausschuss.

(Ausschuss I.)

## § 25.

Der Ausschuss besteht (einschliesslich der Vorsitzenden) aus den fünf von der letzten Generalversammlung im Geschäftsjahr gewählten ordentlichen Mitgliedern und aus den drei Obmännern (siehe § 30) der Fachverbände. Er hat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Vereinszwecke zu sorgen; im Sinne und nach dem Wortlaute der Satzungen für die Interessen der Mitglieder einzutreten und demgemäss die Einnahmen und das Eigenthum der Genossenschaft zu verwalten und zu verwenden, sowie über die Lokalitäten derselben zu verfügen.

Er hat die Führung der Fachverbände und deren Geschäftsordnung zu überwachen und Sorge zu tragen, dass die Verfassung der Genossenschaft überall aufrecht erhalten bleibt.

## § 26.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und vier andere Ausschussmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 27.

Der Vorsitzende sowie sämtliche Mitglieder des Ausschusses I scheiden alljährlich aus, sind aber wieder wählbar. Erledigt sich eine Stelle des Ausschusses I in der Zeit vor der letzten in einem Geschäftsjahr stattfindenden Generalversammlung, so ergänzt sich der Ausschuss durch Zuwahl in der nächsten Generalversammlung. Der Ausscheidende hat sofort bei Niederlegung seines Amtes sämtliches in seinem Besitz befindliches Vereinsvermögen, wie Akten u. s. w., dem Vorsitzenden zu übergeben. Der Hinzugewählte führt sein Amt bis zum Schlusse des Vereinsjahres. (Ueber das Wahlverfahren siehe § 22—23.)



## § 28.

Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter besorgt sämtliche schriftliche Arbeiten des Vereins im Auftrage des Vorsitzenden und des Ausschusses I, in dringenden Fällen in alleinigem Auftrage des Vorsitzenden unter späterer Bekanntgabe im Ausschusse. Er zeichnet gemeinsam mit dem Vorsitzenden, führt die erforderlichen Präsenzlisten und hat für die Aufnahme des Protokolls bei den Versammlungen des Ausschusses I und der Genossenschaft Sorge zu tragen und letzteres vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern aus der Versammlung gegenzeichnen zu lassen. Alle Schriften und Urkunden, sowie das Archiv des Vereins stehen unter seiner Verwaltung.

## § 29.

Der Schatzmeister verwaltet das gesammte Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er hält die Mitgliederrolle in Ordnung, sorgt für die Einziehung der Beiträge der Mitglieder und der sonstigen Vereinseinnahmen; er ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern und dem Vorsitzenden jederzeit über den Stand der Kasse die gewünschten Aufschlüsse zu geben, und legt am Schlusse des Vereinsjahres die Abrechnung den Rechnungsprüfern vor. Alle Kassen-Aus- und -Eingänge müssen belegt werden.

## § 30.

Die drei Obmänner der Fachverbände gehören dem Ausschusse I als Mitglieder mit Sitz und Stimme an.

## § 31.

Die Mitglieder des Ausschusses I sind berechtigt, an allen Versammlungen der Fachverbände sowohl, als auch der Commissionen theilzunehmen.



## IX. Der Verwaltungs- und Geselligkeitsausschuss.

(Ausschuss II.)

### § 32.

Der Ausschuss II besteht ausser dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus:

drei ordentlichen und

drei ausserordentlichen in der letzten, im Geschäftsjahr stattfindenden Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Mitglieder scheiden alljährlich aus, sind aber wieder wählbar.

### § 33.

Der Ausschuss II hat über Instandhaltung des Lokals, der Bibliothek und der Zeitschriften, des Inventars, der Requisiten und Kostüme zu walten, sowie specielle Aufsicht über das Lokalpersonal zu führen. Ihm liegt ferner ob, für die Geselligkeit und Unterhaltung nach Massgabe der in Gemeinschaft mit dem Ausschuss I getroffenen Bestimmungen zu sorgen.

### § 34.

Der Ausschuss vertheilt unter sich die Aemter zur Ausführung der einzelnen Obliegenheiten als:

- a) des Kassirers,
- b) des Schriftführers,
- c) des Bibliothekars,
- d) des Hauswartes.

Er hat ein Inventar- und Requisiten-Verzeichniss zu führen und unter Vorlage desselben über den Bestand in der letzten Generalversammlung Bericht zu erstatten.

### § 35.

Der Kassirer erhält vom Schatzmeister die von der Generalversammlung für die Vergnügungen des laufenden Jahres bestimmten Summen nach Bedarf und verwaltet dieselben selbstständig. Er ist jedoch verpflichtet den Rechnungs-



prüfen, dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister der Genossenschaft jederzeit über den Stand seiner Kasse Aufschluss zu geben, und legt am Schlusse des Vereinsjahres die Abrechnung den Rechnungsprüfern vor.

### § 36.

Für den Fall, dass beide Vorsitzende verhindert sind eine Sitzung zu leiten, kann ausnahmsweise ein Mitglied vom Ausschuss II den Vorsitz übernehmen.

## X. Die Fachverbände.

### § 37.

Jeder der drei Fachverbände erledigt diejenigen künstlerischen Angelegenheiten, welche sich ausschliesslich auf das betreffende Fach beziehen, selbstständig. Jeder derselben wählt seinen eigenen Obmann, sowie einen Stellvertreter desselben, welcher zugleich die Schriftführung besorgt. Die Wahl erfolgt für ein Geschäftsjahr.

Die Obmänner und Stellvertreter sind wieder wählbar; doch haben die Wahlen nur durch Stimmzettel zu erfolgen (siehe § 40).

### § 38.

Jeder Fachverband hat eine Geschäftsordnung aufzustellen. Diese darf von den allgemeinen Grundsätzen und Bestrebungen der Genossenschaft weder abweichen noch im Widerspruche mit deren Satzungen stehn. Jede Geschäftsordnung, sowie Veränderung derselben bedarf der Zustimmung der beiden anderen Fachverbände.

Allgemeine künstlerische Angelegenheiten werden von der Gesammtheit der drei Fachverbände in gemeinschaftlicher Versammlung erledigt.

Die Einladungen zu den Fachverbandssitzungen gehen vom Obmann aus, im Einverständnisse mit dem Vorsitzenden; in dringenden Fällen auch ohne dasselbe.



Die Fachverbände sind berechtigt, Vorschläge für die Wahlen des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schriftführers und des Schatzmeisters im Ausschuss I zu machen und für jedes Amt drei Candidaten vorzuschlagen.

#### § 39.

Jedes ordentliche Mitglied der Kunstgenossenschaft, das einem Fachverbände beizutreten beabsichtigt, hat dies dem Ausschuss I oder dem Obmann des betreffenden Verbandes schriftlich anzuzeigen. Hat es auf einer grossen staatlichen oder genossenschaftlichen Ausstellung ausgestellt oder kann es sich als Schöpfer eines monumentalen Werkes oder einer Arbeit von anerkannt künstlerischem Werthe ausweisen, so erfolgt die Aufnahme sofort; liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so muss die Abstimmung durch Zettel oder Kugeln erfolgen.

#### § 40.

Die Vorschläge für die Wahlen, welche grosse Ausstellungen betreffen, wie: Schiedsrichter u. s. w., sind nur diejenigen Mitglieder des betreffenden Fachverbandes zu machen berechtigt, welche innerhalb der letzten vier Jahre auf einer grossen staatlichen oder genossenschaftlichen Ausstellung ausgestellt oder welche in den letzten zehn Jahren eine Medaille auf einer dieser Ausstellungen erhalten haben oder die Beschäftigung mit einer monumentalen Arbeit nachweisen können. (Dieselben Bedingungen gelten auch für die zu wählenden Obmänner und deren Stellvertreter.)

Es werden zu den Schiedsrichterwahlen u. s. w. drei Candidaten mehr vorgeschlagen, als endgiltig zu wählen sind. Aus diesen vorgeschlagenen Candidaten des betreffenden Fachverbandes sind die Schiedsrichter zu wählen. Sämmtliche Mitglieder des Fachverbandes sind berechtigt, ihre Stimmen abzugeben.



## XI. Die Commission zur Aufnahme der beigeordneten und der ausserordentlichen Mitglieder.

### § 41.

Diese Commission besteht aus den Mitgliedern des Ausschusses I, sieben ordentlichen und fünf beigeordneten, von der letzten Generalversammlung im Vereinsjahre gewählten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder dieser Commission kann der Ausschuss I durch Zuwahl vermehren. Geschieht dies, so können auch ausserordentliche Mitglieder gewählt werden.

Aus dieser wie aus jeder anderen Commission scheiden die Mitglieder alljährlich aus, sind aber wieder wählbar.

## XII. Die Rechnungsprüfer.

### § 42.

Als Rechnungsprüfer werden in der letzten Generalversammlung des Geschäftsjahres drei ordentliche Mitglieder gewählt. Dieselben haben am Schlusse des Rechnungsjahres die für dasselbe aufgestellte Jahresrechnung zu prüfen. Nach Erledigung der gegen dieselbe etwa gezogenen Erinnerungen wird von ihnen bei der Versammlung die Entlastung des Ausschusses I, des Schatzmeisters vom Ausschuss I, sowie des Kassirers vom Ausschuss II für das ablaufende Jahr beantragt. Die Rechnungsprüfer können durch Zuruf ernannt werden.

### § 43.

Das Rechnungsjahr des Vereins zählt vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

## XIII. Auflösung des Vereins.

### § 44.

Die Auflösung der Dresdner Kunstgenossenschaft kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel aller ordentlichen Mit-



glieder durch schriftliche Eingabe bei dem Vorsitzenden der Genossenschaft dafür erklären.

Die Auflösung der Dresdner Kunstgenossenschaft gilt als beschlossen, sobald die Generalversammlung sich mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder hierfür erklärt hat.

#### § 45.

Nach beschlossener Auflösung hat die Liquidation der Genossenschaft in Gemässheit der §§ 47 flg. des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich zu erfolgen.

Das nach erfolgter Liquidation vorhandene Vermögen geht an den sächsischen Künstler-Unterstützungs-Verein über. Derselbe hat dieses Vermögen in gesonderte Verwaltung zu nehmen und kann dessen Erträge zu Unterstützungen verwenden.

Dresden, den 10. Mai 1900.



15 Juli 1988

Datum der Entlehnung bitte hier einstempeln!

05. März 1993

III/9/280 JG 152/6/86



21. 03. 81

12. Juli 1986

H. Sax. G. 316, 13 h